1 2 28 Musterkarten 56 7	b)	a) ab Werk	5	
28 Musterkarten 56 7	b)	,		6
	nu Ko Ai ku § B	verladen entfällt eitei berech- ing der osten der ußenverpak- ing gemäß 5 Abs 1 uchst, b	keine Handelsspanne	
	"Е	folgt zum Einstands- eis".		
29 Kartei-, Formular-,\ 56 79 30 00 Ablage- und sonstige Kästen		a) ab Werk verladen Weiter- berechnung der Kosten der Außen- Verpackung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst, b erfolgt zum "Einstands- preis".	a) 10% b) 17% O 27% d) gemäß § 4 Abs. 3 Buchst, c	Gilt nicht fü Bürohilfs- mittel der Waren-Nr. 56 74 00 00, die für Or- ganisations- mittelver- läge herge- stellt werden.
30 Hartpapiergefäße 56 33 00 00 Wir	d vom zuständi	gen Preisbildungs	organ ag festgesetzt.	
31 Sonstige bisher nicht 56 78 CO ogenannte Erzeugnisse der Papierverarbeitung	00 Wird vom zu		ldungsorgan	
32 Bisher nicht geregelte 56 79 90 Erzeugnisse der Buchbinderei	00 Wird vom zu		ldungsorgan ınlrag festgesetzt.	

Preisanordnung Nr. 4261.

den Verfahrensrichtlinien über den Palettenverkehr.

 Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —

Vom 1. Oktober 1966

(1) Die Bestimmungen dieser Preisanordnung gelten für Erzeugnisse und Leistungen der in der Anlage 1 aufgeführten Warennummern sowie für die sonstigen in der Anlage genannten Leistungen. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1965.

(2) — Diese Preisanordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industrie-

betriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

Soweit in den Preisbewilligungen, die auf der Grundlage dieser Preisanordnung erteilt werden. Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung Einzelhandelsten sind, werden damit keine neuen verkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung de bereits geltenden, bis zum 11. Juli 1966 in Kraft geder setzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke besseren Übersicht iar.

8 2

(1) Die Betriebspreise/Industrieabgabepreise für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 vverden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilli-